

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Verkehrsministerium

des Königreiches Dänemark

über

die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen

im Korridor Hamburg – Öresund

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Verkehrsministerium
des Königreiches Dänemark –

in der Absicht, die Bedingungen für einen effektiven und zuverlässigen Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark auf den von internationaler Bedeutung gekennzeichneten Eisenbahnkorridoren Hamburg – Padborg – Kopenhagen und Hamburg – Rødby – Kopenhagen, im Folgenden Korridor Hamburg – Öresund genannt, zu verbessern,

in dem Wunsch, den Gütertausch für die Wirtschaft und den Personenverkehr durch den Ausbau der Eisenbahnverbindungen zwischen Mitteleuropa und Skandinavien zu verbessern sowie in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

im Bewusstsein der Übereinstimmung dieser Vereinbarung mit den Plänen der Entwicklung der europäischen Schieneninfrastruktur –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien verbessern die Bedingungen für einen effektiven und zuverlässigen Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark, indem notwendige Maßnahmen zum Ausbau der Schieneninfrastruktur auf folgenden Eisenbahnstrecken im Korridor Hamburg – Öresund umgesetzt werden:

- a) Hamburg – Lübeck – Puttgarden – Rødby – Nykøbing – Kopenhagen,
- b) Hamburg – Flensburg – Padborg – Kolding – Kopenhagen.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, mit dem Ausbau der Schieneninfrastruktur für den Güterverkehr zwischen beiden Staaten zugleich auch die Bedingungen für den Personenverkehr zu verbessern.

Artikel 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 dargelegten Zieles sind unter dem Vorbehalt der Durchführung der nach jeweiligem nationalen Recht erforderlichen Verfahren Maßnahmen vorgesehen, durch die die Kapazität im Korridor Hamburg – Öresund auf deutschem und auf dänischem Gebiet schritt haltend mit der Verkehrsnachfrage und aufeinander abgestimmt erhöht werden.

(2) Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. auf dänischer Seite:

a) Verbesserung der Strecke Kopenhagen – Ringsted mit einer Erhöhung der Anzahl von Zügen pro Stunde;

b) Ausbau der Strecken zwischen Ringsted und deutsch-dänischer Grenze gemäß einer der beiden folgenden alternativen Ausbaustrategien:

- Unter der Voraussetzung, dass innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens entschieden wird, die Feste Querung über den Fehmarnbelt zu errichten:

-- zweigleisiger Ausbau der Strecke Orehoved – Rødby, $v_{\max} = 160 \text{ km/h}$,

-- Ertüchtigung der Strecke Ringsted – Vordingborg auf $v_{\max} = 160 \text{ km/h}$,

-- Elektrifizierung der Strecke Ringsted – Rødby;

- sofern die Entscheidung über eine Feste Querung über den Fehmarnbelt nicht innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens getroffen wird:

-- zweigleisiger Ausbau der Strecke Vojens – Vamdrup, $v_{\max} = 160 \text{ km/h}$,

und in einem weiteren Schritt

-- zweigleisiger Ausbau der Strecke Tinglev – Padborg, $v_{\max} = 160 \text{ km/h}$;

c) weiterer Ausbau der Strecke Kopenhagen – Ringsted.

2. auf deutscher Seite:

a) der Ausbau der bestehenden Strecke Hamburg – Lübeck:

- Elektrifizierung der Strecke Hamburg – Lübeck/Travemünde und Ertüchtigung auf $v_{\max} = 160 \text{ km/h}$,
- zweigleisiger Ausbau der Strecke Hamburg-Rothenburgsort – Hamburg-Horn, $v_{\max} = 80 \text{ km/h}$,
- zweigleisiger Ausbau der Verbindungsstrecke Hamburg-Horn – Hamburg-Wandsbek, $v_{\max} = 80 \text{ km/h}$,
- dreigleisiger Ausbau der Strecke Hamburg-Wandsbek – Ahrensburg;

b) in einem weiteren Schritt soll in Abhängigkeit von der Verkehrsentwicklung die Strecke Neumünster – Bad Oldesloe ausgebaut werden:

- zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung, $v_{\max} = 120 \text{ km/h}$;

c) unter der Voraussetzung, dass innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens entschieden wird, die Feste Querung über den Fehmarnbelt zu errichten:

- viergleisiger Ausbau der Strecke Hamburg – Wandsbeck – Ahrensburg,
- dreigleisiger Ausbau der Strecke Ahrensburg – Bad Oldesloe,
- zweigleisiger Ausbau der Strecke Bad Schwartau – Puttgarden (Fehmarnsundbrücke bleibt eingleisig),
- Elektrifizierung der Strecke Lübeck – Puttgarden.

(3) Diese Maßnahmen werden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel durchgeführt.

(4) Die Hochbrücke Rendsburg kann nach Abschluss der laufenden Instandsetzungs- und Verstärkungsmaßnahmen zweigleisig mit international gebräuchlichen Lastenklassen befahren werden.

Artikel 3 Begleitmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Parameter im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten zu verstärken,
- b) Maßnahmen zu ergreifen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen (zum Beispiel Trassennutzung und Fahrplangestaltung).

(2) Die Vertragsparteien wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass die Eisenbahninfrastruktur-/verkehrsunternehmen ihre Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr verbessern.

Artikel 4 Umsetzung

(1) Zur Behandlung von Fragen der Umsetzung dieser Vereinbarung wird ein Koordinierungsausschuss eingesetzt.

(2) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und des Verkehrsministeriums des Königreiches Dänemark zusammen. Die betroffenen Eisenbahninfrastruktur-/verkehrsunternehmen werden bei Bedarf hinzugezogen.

(3) Der Koordinierungsausschuss tritt grundsätzlich einmal im Jahr oder auf besonderen Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert und ergänzt werden.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2015. Sie verlängert sich nach dem 31. Dezember 2015 stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu am in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das
Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland

Für das
Verkehrsministerium
des Königreiches Dänemark